Zeitschrift: Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 72 (1994)

Heft: 1

Artikel: Die Universalität der Menschenrechte : ein Dialog zwischen Urs Marti und Alex Sutter über die Menschenrechte im multikulturellen Weltkapitalismus

Autor: Marti, Urs / Sutter, Alex

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-341075

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Universalität der Menschenrechte

Ein Dialog zwischen Urs Marti und Alex Sutter über die Menschenrechte im multikulturellen Weltkapitalismus

UM: Wie sich anlässlich der Wiener Menschenrechtskonferenz im Juni 1993 gezeigt hat, ist die Frage nach der Universalität der Menschenrechte zum Gegenstand heftiger politischer wie intellektueller Auseinandersetzungen geworden. Dem Streit liegen schwerwiegende Interessengegensätze z.B. zwischen den Regierungen des Nordens und des Südens zugrunde; die Debatte ist ein weiteres Indiz für die Erfahrung, dass eine „Politik der Menschenrechte" partikulare Machtinteressen widerspiegeln kann. Der Anspruch der Menschenrechte auf universale Geltung, zusammengefasst in der von Nichtregierungsorganisationen formulierten Parole „Alle Menschenrechte für Alle", wird von verschiedenen Regimes mehr und mehr in Frage gestellt. Die Menschenrechte, so ihr Argument, seien ideengeschichtlich und politisch dermassen eng an die westliche Kultur geknüpft, dass keine der anderen grossen kulturellen Traditionen sich mit ihnen identifizieren könne. Folgerichtig müssten sie in ihrer Anwendung auf die westlichen Industriegesellschaften beschränkt bleiben; jeder weitergehende Anspruch sei westlicher Kulturimperialismus. — Diese „multikulturelle" Argumentation geht aus von einem problematischen Kulturrelativismus. Ich behaupte, wir müssen uns zwischen der Idee der Menschenrechte und dem Kulturrelativismus entscheiden.

AS: Ein Schwachpunkt des kulturrelativistischen Angriffs auf die Menschenrechte, der zwar fundamental, aber recht abstrakt ist und hier nur gestreift werden kann, ist sicher der implizit verwendete Kulturbegriff. „Kultur" erscheint im Argument der KulturrelativistInnen als eine heile, in sich geschlossene, einheitlich strukturierte Kugel; diese ideologische Zitrone kann nach Belieben von den verschiedensten Interessen ausgepresst werden. Das Welttheater wird aufs Format eines Billardspiels reduziert, in dem die klar unterscheidbaren, selbstzentrierten Kugeln („Kulturkreise", die „grossen Traditionen" etc.) ewig aneinander stossen. Dieses Wunschbild einer Vielfalt ganzheitlicher in sich ruhender kultureller Universen ist nichts anderes als eine Über-Vereinfachung des gegenwärtigen Weltzustandes bzw. seiner heillosen kulturellen Unübersichtlichkeit. Mit diesem denkfaulen Phantasiebegriff einer „Vielfalt eigenständiger Kulturen" die Idee der Menschenrechte aus den Angeln heben zu wollen, ist einfach ein monumen-

Wiener Weltmenschenrechtskonferenz 1993
An der Weltmenschenrechtskonferenz von Wien im Juni 1993 wurde einerseits das Prinzip der Unteilbarkeit und Universalität der Menschenrechte gegen alle Relativierungsversuche unmissverständlich bekräftigt, andererseits wurde die Forderung der Staaten des Südens nach einer gerechteren Weltwirtschaftsordnung als Voraussetzung für einen verbesserten Menschenrechtsschutz in der Schlusserklärung stärker als auch schon berücksichtigt.

Mit dem Phantasiebegriff einer „Vielfalt eigenständiger Kulturen" die Idee der Menschenrechte aus den Angeln heben zu wollen, ist ein monumentaler Blödsinn.

taler Blödsinn, der leider seine populären Kreise zieht. Wer ist schon immun gegen den Wunsch, in den Mutterbauch der intakten Kulturtotalität zurückzukehren?

UM: Die Idee der Menschenrechte ist ohne das Prinzip der Universalität undenkbar. Die Behauptung, Menschenrechte seien universell gültig, heisst ja zunächst nichts anderes, als dass sie den Menschen als Menschen zukommen, nicht aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sozialen Rolle, ihrer Zugehörigkeit zu einer staatlichen, ethnischen, religiösen oder kulturellen Gemeinschaft. Wer den Anspruch aller Menschen auf die gleichen grundlegenden Rechte abstreitet, behauptet logisch gesehen entweder, die Menschen seien nicht gleich, oder, als blosse Menschen hätten sie keinen Anspruch auf Rechte. Wenn Regierungen die Geltung von Menschenrechten relativieren möchten, stützen sie sich natürlich nicht auf eine logisch stringente Argumentation, faktisch gehen sie aber in der Regel von der zweiten Behauptung aus. Im Namen der Staatsräson, des religiösen Gesetzes oder des ökonomischen Nutzens werden die Rechtsansprüche „blosser Menschen" als sekundär, unter Umständen als nichtig eingestuft.

Wer den Anspruch aller Menschen auf die gleichen grundlegenden Rechte abstreitet, behauptet logisch gesehen, die Menschen seien nicht gleich.

AS: Die Pointe ist jedoch, dass z.B. die chinesische oder die iranische Regierung das kulturrelativistische Argument dazwischenschieben, um einerseits den Geltungsanspruch der Menschenrechte entscheidend abzuschwächen und andererseits den Vorrang ihrer eigenen Kriterien wie Staatsraison, religiöses Gesetz etc. zu begründen. Irgendeine Regierung wird also behaupten, dass ihre altüberlieferte Kultur es ihr nicht erlaube, ein anderes Gesetz als das von Gott den Menschen gegebene anzuerkennen, ein Gesetz, das den Anspruch auf Rechte unauflöslich an die Erfüllung bestimmter Pflichten knüpfe und deshalb keine unveräusserlichen Grundrechte zugestehe. Eine andere Regierung wird ins Feld führen, es sei schon immer eine kulturelle Eigenart ihres Staates gewesen, dass die Obrigkeit allen Untertanen gewisse Grundrechte zugestanden habe, jedoch nur solange, wie sich auch die Individuen loyal zum Staate verhalten hätten. Staatsfeinde seien gestern und heute prinzipiell als vogelfrei anzusehen, weil sie ihre Rechte freiwillig verwirkt hätten. Regierungen, die so oder ähnlich argumentieren, werden sich womöglich auf das elementare Völkerrecht der kulturellen Selbstbestimmung berufen, um ihre Relativierung oder gar Ablehnung der als westlich denunzierten Menschenrechte abzusichern. Was würdest du ihnen antworten?

UM: Wenn sich eine Regierung auf ein elementares kulturelles Selbstbestimmungsrecht beruft, um ihren willkürlichen Umgang mit Staatsfeinden zu rechtfertigen, dann erwartet sie keine Belehrung durch westliche Menschenrechtssachkundige. Sie verletzt bewusst international anerkannte Regeln, manchmal auch

„Drei Generationen" von Menschenrechten

Die sogenannte „erste Generation" umfasst die klassischen westlich-liberalen Freiheits- und Schutzrechte, welche die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" von 1948 massgeblich prägten. Als „zweite Generation" gelten die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Teilhaberechte; diese wurden im „Weltpakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" von 1966 im Rahmen der UNO international verbindlich kodifiziert. Seit den siebziger Jahren wird auf Initiative vieler Drittweltstaaten ausführlich über die Formulierung einer dritten Generation von Menschenrechten, die sogenannten gruppenbezogenen oder Kollektivrechte debattiert, – vor allem über ein Recht auf Entwicklung, ein Recht auf eine gesunde Umwelt oder ein Recht der indigenen Völker auf Schutz ihrer autonomen Lebensformen.

solche, die sie gemäss ihrer eigenen Verfassung respektieren müsste. Die Frage ist in dieser Situation, ob die „Staatsfeinde" mit der Solidarität der internationalen Öffentlichkeit und gegebenenfalls mit Sanktionen gegen die eigene Regierung rechnen können. — Ich sehe das Problem der Begründung, aber ich sehe nicht, was eine überzeugende Begründung gegen den Zynismus der Staatsräson ausrichten kann.

AS: Doch selbst autoritäre Regimes kommen nicht darum herum, ihre Geringschätzung der Menschenrechte auf dem internationalen Parkett mit Argumenten zu begründen, und wir Wessis, die wir uns für die Einhaltung der Menschenrechte weltweit aussprechen, kommen nicht darum herum, uns mit dem Vorwurf auseinanderzusetzen, im Anspruch der Menschenrechte auf Universalität stecke ein neokolonialistisches Programm der weltweiten kulturellen Homogenisierung auf der Grundlage der westlich-kapitalistischen Zivilisation. Der meist gehörte Einwand gegen die Universalität der Menschenrechte setzt bei deren *Form* an, also daran, dass sie ausdrücklich als Rechte des *Individuums* formuliert sind. Dies bedeute, dass die Menschenrechte am Modell des autonomen Subjekts der europäischen Moderne orientiert seien; sie gingen von einem Menschenbild aus, das dem isolierten Arbeits-, Konsum- und Rechtssubjekt der entwickelten kapitalistischen Gesellschaft entspreche. Und nun kommt die Gretchenfrage: Was für einen Sinn machen die Menschenrechte innerhalb gesellschaftlicher Lebensformen, in denen die Individuen sich nicht als freie BürgerInnen, sondern als Teil von Organisationen wie Familie, Dorf, Produktionseinheit, Gemeinschaft der Gläubigen usw. verstehen? Sind die Menschenrechte in solchen weltweit überaus häufig anzutreffenden traditionellen sozialen Verbänden nicht eine Art atomisierende Chemie, welche die Auflösung der primären Sozialnetze, die meistens auch die einzigen Solidarnetze sind, von oben vorantreiben, ohne den freigesetzten Individuen (oder ihren Hinterbliebenen) irgendwelche alternative Lebenschancen zu garantieren? Ist der ins Extrem getriebene Individualismus, der von den Menschenrechten der Form nach gestützt wird, tatsächlich ein Menschheitsideal, das universal realisiert werden sollte, und zwar möglichst bald?

UM: Das sind die heiklen Fragen. Ich gestehe, dass mir die Idee des individuellen Rechtsanspruchs unverzichtbar erscheint. Ist diese „fixe Idee" Ausdruck eines von mir nicht durchschauten Eurozentrismus? Dass im Namen der kapitalistischen Ideologie, also im Namen ziemlich einseitig definierter individueller Bedürfnisse solidarische Lebensformen systematisch zerstört werden und dass sich solche Strategien zuweilen auf Menschenrechte berufen, ist klar; so weit sind wir uns wohl einig. Wie steht es aber, wenn Mitglieder nicht-egalitär geordneter Gemeinschaften als Einzelne oder in Gruppen sich einem Gesetz (oder einem Brauch) widersetzen, das sie anderen Mitgliedern der Gemeinschaft unterwirft oder das ihnen Freiheiten verweigert, auf die sie Anspruch erheben, wenn sich also Frauen gegen Ehegesetze, Kleidervorschriften oder Praktiken der Verstümmelung wehren, die von Männern im Namen der Gemeinschaft erlassen bzw. befohlen werden? Soll die internationale Öffentlichkeit sich in solchen Fällen weigern, die Ansprüche zu prüfen und gegebenenfalls zu unterstützen, weil sie allenfalls als „atomisierende Chemie" wirken könnten? Ich sehe nicht ein, wie man selbst Rechte geniessen kann, die man andern Menschen im Namen der negativen Erfahrungen mit der eigenen Zivilisation abspricht. — An dieser Stelle ist jedoch eine Ergänzung nötig. Glaubwürdig ist die universalistische Position nur dann, wenn sie den ökonomischen und kulturellen Hegemonialanspruch des Westens in Frage stellt. Heute wird darüber debattiert, inwiefern im Rahmen einer „dritten Genera-

Glaubwürdig ist die universalistische Position nur dann, wenn sie den ökonomischen und kulturellen Hegemonialanspruch des Westens in Frage stellt.

tion von Menschenrechten" ein Recht auf Entwicklung im Sinne der weltweiten Solidarität postuliert werden könnte. Das Problem liegt bei dieser Forderung nicht darin, dass sie dem Universalitäts-Prinzip widerspräche. Sie könnte natürlich zum Vorwand werden, gewisse Menschenrechte in einem „unterentwickelten" Land „vorläufig" nicht zu gewähren. Wichtiger ist aber, dass sie nur im Rahmen einer neuen Weltwirtschaftsordnung erfüllt werden kann, also aus der Sicht westlicher Wirtschaftsinteressen eine Provokation darstellt.

Die kulturrelativistische Kritik an der Form der Menschenrechte als Individualrechte ist ganz einfach perspektivenlos.

AS: Das Konzept von gruppenbezogenen Menschenrechten wirft einige grundsätzliche Probleme auf. Das wichtigste hast du bereits angesprochen: Falls das beanspruchte Gruppenrecht im Widerspruch zu einem bereits anerkannten individuellen Menschenrecht steht, muss letzteres in jedem Fall stärker gewichtet werden, weil sonst das Gruppenrecht kein Menschenrecht wäre, sondern ein Mittel zur Liquidierung von Menschenrechten. Genau betrachtet sind alle relevanten gruppenbezogenen Rechte bereits im bestehenden Menschenrechts-Katalog in der Form individueller Rechte enthalten, zum Beispiel der Nicht-Diskriminierungs-Artikel, der sich auf alle möglichen Gruppenzugehörigkeiten des Individuums bezieht. Allgemeiner gesagt: Die heute international anerkannten Menschenrechte schützen theoretisch sowohl alle möglichen kulturellen Gemeinschaften in ihrer Eigenständigkeit (insofern sie menschenrechtskonform sind) wie auch die Individuen vor den blinden Zwängen und Ungerechtigkeiten der tradierten Sitten und Bräuche ihrer kulturellen Bezugsgruppen. Die kulturrelativistische Kritik an der Form der Menschenrechte als Individualrechte ist ganz einfach perspektivenlos. Es gibt keine Alternative zu dieser Form, ohne die geltenden Menschenrechte als Ganzes zu gefährden. Auch der pauschale Hinweis darauf, dass die Menschenrechte als Begleiterscheinung und Korrektiv der kapitalistischen Produktionsweise und des modernen Verfassungsstaates aufgefasst werden müssen, ist noch längst kein Einwand gegen ihre universale Geltung. Denn insofern sich diese „Zivilisationsform" tatsächlich weltweit durchgesetzt hat, ist nicht einzusehen, warum gerade bei den Menschenrechten, die ja in erster Linie Schutz- und Teilhaberechte der Individuen sind, Abstriche gemacht werden sollten. Das hiesse ja: Das System mit seinen zerstörerischen Auswirkungen ist universal, aber der elementare Schutz vor diesen Verheerungen ist es nicht.

Das Recht auf kulturelle Selbstbestimmung

Es ist daran zu erinnern, dass in allen wichtigen Menschenrechtsabkommen der UNO ein Artikel über das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung in politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht enthalten ist. Für die Frage der kulturellen Freiheiten ist ausserdem Artikel 27 des „Weltpaktes für bürgerliche und politische Rechte" von 1966 massgebend:
„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen."

UM: Betonen möchte ich das „Korrektiv". Der kapitalistische Zivilisationstypus hat Traditionen zerstört, aber auch neue Herrschaftsformen geschaffen. Die Menschenrechtsidee dagegen widerspricht tatsächlich jeder traditionellen Vorstellung von Herrschaft und Gemeinschaft. Aufschlussreich ist immer noch Burkes Polemik gegen die „imaginären Menschenrechte". Edmund Burke, ein Zeitgenosse

und Kritiker der Französischen Revolution, gesteht den Menschen zwar das Recht zu, in einem geordneten Gemeinwesen zu leben. Ein solches Gemeinwesen setzt jedoch Eigentumsverhältnisse voraus, die auf Ungleichheit beruhen. Die Idee der Menschenrechte widerspricht also in Burkes Sicht der Realität politischer Ordnungen. Man muss auch daran erinnern, dass im kapitalistischen Weltbild nicht der „Mensch als solcher", sondern der homo oeconomicus mit seinen Rechts- und Freiheitsansprüchen im Vordergrund steht. Zu fragen wäre natürlich, in welchem Mass das Individuum im westlichen Menschenrechtsdiskurs mit diesem homo oeconomicus verwandt ist.

AS: Der systematische Zusammenhang zwischen dem kapitalistischen Gesellschaftstyp und den Menschenrechten besteht vor allem auf der formalen Ebene des Individualismus: Erst mit der verallgemeinerten Lohnarbeit wird das Individuum zum Baustein der Gesellschaft. Doch das heisst nicht, dass die Menschenrechte inhaltlich dem Kapitalinteresse dienen würden. Das von den Menschenrechten definierte und geschützte Individuum ist keineswegs der homo oeconomicus, sondern vielmehr das potentielle Opfer gesellschaftlicher Mächte, zum Beispiel der Mafiagewalt privater Interessen. Andererseits ist es die grosse Schwäche der bestehenden Menschenrechte, dass sie weder gegen die hundsnormale ökonomische Ausbeutung noch gegen die hundsnormale Ausbeutung der reproduktiven Arbeit eine Handhabe bieten. Dazu müsste ein Recht auf Leben ohne Zwang zum Verkauf der eigenen Arbeitskraft und ohne Zwang zur Eingliederung in patriarchale Familienverhältnisse proklamiert werden, also das Menschenrecht auf ein garantiertes Überlebenseinkommen. Doch damit würde der bereits bestehende riesige utopische Überhang der Menschenrechte sozusagen ins Unerträgliche gesteigert.

UM: Um auf den Boden der Realität zurückzukommen: Heute spielen die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen die Rolle eines Minimalkonsenses, der sowohl in sozialer, politischer wie auch kultureller Hinsicht unerlässlich ist für den Aufbau einer gerechteren Weltordnung. Dieser Minimalkonsens kann inhaltlich ergänzt und ausgebaut werden, doch wir dürfen unter keinen Umständen hinter das Prinzip der Universalität zurückfallen. Der kulturrelativistische Angriff auf die Menschenrechte ist letztlich entweder gut gemeint und dumm, oder er ist zynisch – vielleicht auch dumm und zynisch.

AS: Der Sache nach bin ich völlig einverstanden. Nur glaube ich, es sei nötig, diese Debatte immer wieder neu auszutragen, statt die Gegenposition mit einem moralischen Verdikt zum Schweigen zu bringen. Falls diese Auseinandersetzung ausbleibt, befürchte ich, dass bald niemand mehr etwas zu sagen weiss gegen den sich ausbreitenden faulen Kulturzauber.

Im kapitalistischen Weltbild steht nicht der „Mensch als solcher", sondern der homo oeconomicus im Vordergrund.

Alex Sutter, Philosoph. Gründer des „Büros für interkulturelle Bildung". Realisierung von Erwachsenenbildungskursen, u.a. zur Thematik „Der Islam und die Menschenrechte". Adresse: Waldheimstr. 51, 3012 Bern, Tel. 031 302 92 89.
Urs Marti, Philosoph. Redaktionsmitglied der Roten Revue.